

**Vorlage für die Sitzung
der städtischen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 30.10.2018**

Berichtbitte Fraktion DIE LINKE

„Nachfragen zur Beantwortung unserer Berichtsbite „Lärmbelastung durch eine Windenergieanlage (WEA) am Bultensee“ in der Deputation für Gesundheit (12.6.2018)

A Problem

Die Beantwortung der ersten Berichtsbite von Herrn Schober, Fraktion DIE LINKE mit dem Titel „Lärmbelastung durch eine Windenergieanlage (WEA) am Bultensee“ wurde in der Sitzung der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz am 12.06.2018 behandelt und der vorgelegte Antwortentwurf zur Kenntnis genommen.

Herr Wolfgang Schober hat für die Fraktion DIE LINKE am 02.07.2018 eine weitere Berichtsbite für die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz eingereicht. Diese zweite Berichtsbite enthält Nachfragen zu der Beantwortung der ersten Berichtsbite zum Fragenkomplex 2 „Berechnungsverfahren zur Prognose des Schallpegels der WEA“ und zum Fragenkomplex 3 „Tieffrequente Schallereignisse“.

B Lösung

Die Beantwortung der Berichtsbite ist der Anlage zu entnehmen.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Frauen und Männer sind von dem Entwurf in gleicher Weise betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf zur Beantwortung erfolgte in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Gesundheitsamt Bremen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

1. Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Beantwortung der Berichtsbitte zum Thema Lärmbelastung durch eine Windenergieanlage am Bultensee zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz gibt den vorliegenden und den Bericht aus dem Juni 2018 zur Kenntnis und weiteren Verwendung an die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft und den städtischen Petitionsausschuss.

Herr Wolfgang Schober hat für die Fraktion **DIE LINKE** am 02.07. 2018 eine Berichtsbitte für die städtischen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz eingereicht:

Nachfragen zur Beantwortung unserer Berichtsbitte „Lärmbelastung durch eine Windenergieanlage (WEA) am Bultensee“ in der Deputation für Gesundheit (12.6.2018)

I. „Zum Fragenkomplex „2. Berechnungsverfahren zur Prognose des Schallpegels der WEA“

Auf unsere Nachfragen in der Deputationssitzung wurde seitens des Ressorts versichert, dass die vorgeschriebene Abregelung in der erteilten Baugenehmigung zu einem vorschriftsgemäßen Lärmpegel der WEA in den tiefen Nachtstunden (0:00 Uhr bis 5:00) führt. Wir haben daran starke Zweifel. Der Grund dafür ist der Folgende.

- a) In der Zeit von 0:00 Uhr bis 5:00 Uhr darf der Schallpegel der Windenergieanlage für die BewohnerInnen im nächstgelegenen Bultenweg 35 dB nicht überschreiten.
- b) Das Lärmgutachten im **Bauantrag** des Antragstellers (2016) sah für diese Zeit eine Abregelung der WEA auf eine Leistung von 2.100 kW vor. Die Lärmprognose des Lärmgutachtens im Bauantrag war nach der damals gültigen Berechnungsmethode aufgestellt worden. Nach dieser alten Berechnung sollte der Lärm der WEA am Bultenweg 34,9 dB betragen, wenn die Anlage auf 2.100 kW abgeregelt wird.
- c) Das Ressort hat angegeben, dass für die **Baugenehmigung** (2018) das neue („Interims“-) Verfahren zur Prognose des WEA-Lärmpegels zugrunde gelegt worden ist. Dieses hätte nach Auskunft des Ressorts je nach Standort zu einer Erhöhung des prognostizierten Lärmpegels um 0,5 dB bis 2 dB geführt.
- d) Demnach müsste der prognostizierte Lärmpegel am Bultenweg bei einer Abregelung auf 2.100 kW nicht 34,9 dB betragen, sondern zwischen 35,4 dB (+ 0,5 dB) und 36,9 dB (+ 2 dB) liegen. Da diese Werte deutlich über den erlaubten 35 dB liegen, ist zwingend zu erwarten, dass die Baugenehmigung eine stärkere Abregelung der Anlage vorsieht, z.B. auf 1.800 kW, um so unter die Schwelle von 35 dB zu kommen.
- e) Dies ist aber nicht der Fall. Die Baugenehmigung schreibt für die Zeit von 0:00 Uhr bis 5:00 Uhr nach wie vor eine Abregelung auf 2.100 kW vor. Aus vorgenannten Gründen muss daher angenommen werden, dass hier billigend in Kauf genommen wird, dass die Anlage einen Lärmpegel produziert, der über den zulässigen 35 dB liegt.

Wir fragen das Ressort:

- 1. Welchen Lautstärkewert hat das neue Schallgutachten für die nahegelegenen Wohnungen am Bultenweg bei einer Abregelung auf 2.100 kW ergeben?“**

Antwort:

In den Genehmigungsunterlagen befindet sich eine schalltechnische Stellungnahme vom 19.01.2018 als Nachtrag zum Gutachten vom 29.08.2016. Es wird unterstellt, dass dieses Schreiben vom Fragesteller als neues Gutachten bezeichnet wird. In dieser Stellungnahme wird das neue Interimsverfahren berücksichtigt. Dadurch errechnen sich höhere Schallpegel an den Aufpunkten, sodass die WEA stärker abge-regelt werden muss, um die Vorgaben der TA Lärm einzuhalten. Eine Anlagenleistung von 2.100 kW entspricht zwar weiterhin einer Schallleistung der Anlage von 99,5 dB(A). Bei dieser Anlagenleistung wurde für den Aufpunkt Bultensee (IO 4) nunmehr nach dem Interimsverfahren ein Immissionspegel von 35,4 d(BA) berechnet.

2. **„Wenn dieser Wert unter 35 dB liegt, bitten wir um eine Erklärung, weshalb er nicht lauter als der Wert von 34,9 dB ist, den das alte Schallgutachten ermittelt hat (während andere Werte offensichtlich lauter sind).“**

Antwort

Siehe hierzu Ausführungen zu Frage 3.

3. **„Wenn dieser Wert über 35 dB liegt, bitten wir um eine Erklärung, weshalb die Baugenehmigung gegen die Vorschriften der TA Lärm verstößt.“**

Antwort

Für die Windenergieanlage Bultensee ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden, keine Baugenehmigung.

Die Genehmigung verstößt nicht gegen die Regelungen der TA Lärm: Der prognostizierte Schalleistungspegel am Aufpunkt Bultensee entspricht gemäß den Rundungsregeln dem Richtwert.

II. **„Zum Fragenkomplex „3. Tieffrequente Schallereignisse“**

Wir hatten nach tieffrequenten Schallereignissen gefragt und dabei auf die Erfahrungen der Bewohner*innen in Seehausen Bezug genommen, die über wiederkehrend auftretende rhythmische Schlaggeräusche der dortigen WEAs berichtet haben. Das Ressort hat in seiner Antwort auf tieffrequenten Schall und Infraschall abgestellt. Wir sind damit einverstanden, die widersprüchlichen Befunde zu Infraschall nicht weiter zu vertiefen.

Die Berichte aus Seehausen weisen aber auf ein anderes Problem hin. Bei bestimmten Windrichtungen weist das Geräusch der Windkraftanlagen eine **rhythmische Änderung** des Lärms auf. Und die ist sehr bewusst wahrzunehmen, wie die betroffenen Seehausener schildern:

„Die hiesige Lebensqualität hat durch die Aufstellung der hohen Windkraftanlagen gelitten. Die rhythmischen Schlaggeräusche der Windkraftanlagen beeinträchtigen das Befinden der betroffenen Anwohner zeitweise deutlich.“

Im Frühjahr des vergangenen Jahres gab es einen Zeitraum von 10 Tagen, in der meine Familie und ich die Schlaggeräusche der Anlagen nahezu rund um die Uhr wahrnahmen. „Steter Tropfen höhlt den Stein“ – so kann man unser Befinden in diesen Tagen umschreiben. Wir kamen nicht zur Ruhe und hatten zunehmend mit Nervosität und – aufgrund der durch die ständige Geräuschkulisse bedingten Schlafstörungen – Abgeschlagenheit zu kämpfen.

Meine Familie und ich nahmen eine dem März 2012 vergleichbare Dauerbelastung danach nicht mehr wahr. ... Es gab aber immer wieder Tage und Nächte, in denen das Öffnen der Fenster wegen starker Schlaggeräusche überhaupt nicht möglich bzw. ein Aufenthalt im Freien sehr unangenehm war.

Andere Protokollanten haben über den gesamten Zeitraum eine viel stärkere Belastung notiert, wieder andere eine geringere als wir.“

(Zwei Jahre Leben in der Nähe von Windrad-Riesen in Bremen-Seehausen. IG Seehausen-Hasenbüren e. V. , Arbeitskreis Windenergie 2013)

Das Phänomen, unter dem die Seehausener leiden, wird als sogenannte „**Amplitudenmodulation**“ bezeichnet. Das Gesundheitsamt Bremen, Referat Umwelthygiene, schreibt in einer aktuellen Stellungnahme dazu (1/2018):

„Als Amplitudenmodulation werden **pulsierende oder rhythmische hörbare Geräusche** insbesondere hoher und besonders leistungsstarker Windenergieanlagen bezeichnet. Von Betroffenen werden diese Geräusche aufgrund ihrer besonderen **impulsartigen** Charakteristik als **besonders belästigend** beschrieben. Auch das Umweltbundesamt erklärt in seiner Position "Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen" (2016), dass hinsichtlich des hörbaren Schalls "vor allem die Amplitudenmodulation eine wichtige Rolle" spielt, aber zur Minderung des Höreindrucks "bislang keine technische Lösung gefunden werden" konnte.“

Impulshaltigkeit. Das heißt, moderne große WEAs wie in Seehausen und auch am Bultensee erzeugen unter bestimmten Bedingungen keinen gleichmäßigen Lärm, sondern einen rhythmisch pulsierenden. Das Phänomen ist bekannt, die damit verbundene besondere Belästigung anerkannt. Das Problem ist, dass dieses Phänomen in der TA Lärm behandelt wird und zu besonderen Vorschriften führt. Die werden in der Baugenehmigung aber nicht berücksichtigt.

Rhythmisch anschwellender Lärm ist „impulshaltig“. Und in der TA Lärm ist die Impulshaltigkeit von Lärm **ein Kriterium, welches die schädlichen Auswirkungen verstärkt**. Deswegen schreibt die TA Lärm vor, dass bei der Lautstärkeberechnung von impulshaltigem Lärm ein Aufschlag von 3 bis 6 dB vorzunehmen ist. Anders gesagt, in Situationen, in denen eine WEA in Wohngebieten rhythmisch pulsierenden Lärm erzeugt, müsste ihr Lärmpegel deutlich gesenkt werden oder die WEA für diese Zeit abgestellt. Ein entsprechender Passus in der Baugenehmigung der WEA Bultensee (und der WEA Seehausen) fehlt aber.

„Wir regen an, dass dieses Thema in der Deputation für Gesundheit vertieft behandelt wird, z.B. durch eine Anhörung von betroffenen Seehauser Bürger*innen und von Expert*innen, die sich mit diesem Phänomen befassen.“

Wir fragen das Ressort:

- 4. Weshalb wird das Kriterium „Impulshaltigkeit“ der TA Lärm bei der Baugenehmigung der WEA Bultensee nicht berücksichtigt, obwohl die Problematik bekannt ist?“**

Antwort

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht um eine Baugenehmigung, sondern um eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz handelt.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Gutachters festzustellen, ob ein zu beurteilendes Geräusch impulshaltig ist oder nicht. Die Anwendung erfolgt, wenn eine Differenzmessung zwischen Taktmaximal-Mittelungspegel und dem Mittelungspegel ein bestimmtes Maß überschreitet. Die Prüfung durch den Gutachter ergab, dass dieses Kriterium nicht erfüllt war und damit ein erhöhter Lästigkeitszuschlag nicht gerechtfertigt ist.

Für das Phänomen der sog. „Amplitudenmodulation“ bietet derzeit das Immissionschutzrecht einschließlich der TA Lärm keine Möglichkeiten, damit verbundene Belästigungseffekte bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass der vor Ort empfundene Belästigungsgrad einer Windenergieanlage nicht in jedem Fall ausreichend abgebildet wird.

Diese Problematik wird bereits seit Längerem im Zusammenhang mit Windenergieanlagen beschrieben, was sich auch in dem Bericht der Bürgerinitiative IG Seehausen-Hasenbüren e. V. aus dem Jahr 2013 zeigt.

Denkbare Lösungen für das Problem könnten möglicherweise über wissenschaftliche Untersuchungen und eine Anpassung der TA Lärm oder technische Entwicklungen erreicht werden.